

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2004

Oderberg, 20. Februar

Nr. 1/2004

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Oderberg vom 12.02.2004
Seite 2	Hauptsatzung des Amtes Oderberg vom 16.02.2004

Nichtamtlicher Teil:

Seite 8	Sprechzeiten des Bürgermeisters von Oderberg
Seite 8	Sprechzeiten des Bürgermeisters von Hohensaaten
Seite 8	Einladung des Kinderhortes Oderberg
Seite 9	Kassenärztliche Notfallversorgung der Gemeinden des Amtes Oderberg

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Oderberg

Aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 29.01.2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Die Hauptsatzung der Stadt Oderberg vom 12. Juni 2002, bekannt gemacht in der Märkischen Oderzeitung, Ausgabe Oberbarnim Echo, am 20. Juni 2002 und im Amtsblatt für das Amt Oderberg Ausgabe 1/2002 vom 15. Juli 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der zweite Absatz wird wie folgt gefasst:

„Die Ausschüsse bestehen aus je 6 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.“

2. In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 12.02.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung von Oderberg hat in ihrer Sitzung am 29.01.2004 vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan der Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 12.02.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Hauptsatzung des Amtes Oderberg

Aufgrund der §§ 4 Abs. 4 und 16 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 188) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 5, 6 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Oderberg am 11.02.2004 für das Amt Oderberg folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Oderberg“.
- (2) Sitz des Amtes ist Berliner Straße 89 in 16248 Oderberg.
- (3) Amtsangehörig sind die Gemeinden:
 - Hohensaaten
 - Liepe
 - Lunow-Stolzenhagen
 - Parsteinsee
 - Stadt Oderberg.

§ 2 Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. In der Mitte trägt es das Wappen des Landes Brandenburg. Unterhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer. Oberhalb des Wappens befindet sich die Beschriftung „Amt Oderberg“, unterhalb der Ziffer die Beschriftung „Landkreis Barnim“.

§ 3 Aufgaben des Amtes

Neben dem ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 bis 3 AmtsO erfüllt das Amt folgende von allen Gemeinden nach § 5 Abs. 4 AmtsO übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben:

- a) die Aufgaben des Leistungsverpflichteten, die sich aus der Umsetzung des Kita-Gesetzes für das Land Brandenburg und seinen Rechtsverordnungen ergeben.
- b) die Schiedsstelle
- c) die Wahlleitung.

§ 4 Organe, Zuständigkeiten

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.
- (2) Der Amtsausschuss ist zuständig für die Aufgaben des Amtes, die nach GO der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung obliegen würden.
- (3) Der Amtsdirektor ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig und für die Aufgaben, die nicht dem Amtsausschuss obliegen.
- (4) Die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors regeln die Festlegungen, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (2) Für jedes von Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern entsandte Mitglied des Amtsausschusses können die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter wählen. Stellvertreter des Bürgermeisters ist sein Vertreter im Amt nach § 60 GO.

§ 6 Auskunftspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses

Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb eines Monats nach der ersten Sitzung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einer Mitgliedsgemeinde.

Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht veröffentlicht.

§ 7**Vorsitzender des Amtsausschusses**

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen den Vorsitzenden des Amtsausschusses und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Amtsausschusses, er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Er führt die Beschlüsse des Amtsausschusses aus, welche die innere Ordnung des Amtsausschusses betreffen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Amtsausschusses fort.

§ 8**Sitzungen des Amtsausschusses**

- (1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. § 6 Abs. 4 Satz 3 AmtO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Amtsausschuss kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung getroffen werden müsste.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden nach § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (4) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Für folgende Gruppen von Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) persönliche Angelegenheit der Einwohner
 - c) Angelegenheiten, der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung und Prüfung der Jahresrechnung
 - d) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben von Aufträgen, Verträgen, Darlehen und Bürgschaften
 - e) die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes gemäß § 28 GO
 - f) Rechtsstreitigkeiten an denen das Amt beteiligt ist.

§ 9**Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Der Amtsausschuss unterrichtet die Einwohner durch den Amtsdirektor über alle allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Amtes
- (2) Jeder Einwohner ist berechnigt, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Vorlagen während der Sitzungen im Sitzungssaal ausgelegt. Das Recht kann der Bürger auch während der Dienststunden bis 16:00 Uhr vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung, Berliner Straße 89 in 16248 Oderberg, wahrnehmen.

§ 10**Einwohnerfragestunde**

Der Amtsausschuss räumt den Einwohnern die Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde bei öffentlichen Sitzungen ein. Das Verfahren dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Der Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung sowie Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.
- (2) Ist der Amtsdirektor an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, werden in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung berufen:
 1. Haupt- und Ordnungsamtsleiterin
 2. Bauamtsleiter.

§ 12 Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 16 Abs. 1 AmtsO i. V. m. § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der :
 - a) Beamten
 - b) Angestellten
 - c) Arbeiter.
- (2) Der Amtsausschuss ist von wesentlichen Personalmaßnahmen des Amtsdirektors in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Amtsumlage

- (1) Zur Finanzierung seiner nicht anderweitig gedeckten Ausgaben erhebt das Amt eine Umlage von seinen amtsangehörigen Gemeinden.
- (2) Der Amtsausschuss soll bei Leistungen, die ausschließlich oder in besonders großem oder besonders geringem Maße einzelnen amtsangehörigen Gemeinden zugute kommen, für diese eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung beschließen.
- (3) Die Amtsumlage ist jährlich, im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung durch den Amtsausschuss, neu festzusetzen.

§ 14 Entschädigung

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Zahlungsbedingungen der Aufwandsentschädigung, der Ersatz des Verdienstaufalles und die Reisekostenerstattung werden nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung des Amtes geregelt.

§ 15 Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige Vorschriften des Amtes werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Amtsdirektor in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung des vollen Wortlauts abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und in welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerische Darstellungen und Pläne sind innerhalb des Verwaltungsgebäudes des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89, zur Einsicht offen zu legen.
- (3) Satzungen und sonstige Vorschriften des Amtes Oderberg werden im „Amtsblatt für das Amt Oderberg“, Bekanntmachungsorgan des Amtes Oderberg, bekannt gemacht.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen:
 - a) des Amtes
Berliner Straße 89 in Oderberg, am Markt neben dem Rathaus

- b) der amtsangehörigen Gemeinden
- Oderberg, Berliner Straße 89, am Markt, neben dem Rathaus
 - Oderberg, Am Friedenshain 31, an der Feuerwehr
 - Oderberg, Ortsteil Neuendorf, vor der Einfahrt zum Grundstück Neuendorf 23

 - Liepe, am Nebengebäude des Grundstückes Karl-Liebknecht-Straße 1

 - Lunow-Stolzenhagen
Ortsteil Lunow, am Grundstück Dorfstraße 24, Gemeindebüro
Ortsteil Stolzenhagen, an der Buswendeschleife Elsengrund

 - Parsteinsee
Ortsteil Lüdersdorf, vor dem Grundstück Dorfstraße 50, Gemeindebüro
Ortsteil Parstein, am Grundstück Dorfstraße 35, Gemeindebüro

 - Hohensaaten, Mühlenstraße / Ecke Schulstraße
 - Hohensaaten, am Gebäude Siedlung 34 a.

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierbei wird der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Abweichend von Satz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses, in den in dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungskästen, 5 volle Tage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 16

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Der Amtsausschuss bestellt auf Vorschlag des Amtsdirektors eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte informiert die Mitarbeiter über gesetzliche Vorschriften, Gerichtsentscheidungen und ähnliches zu Fragen der Gleichberechtigung von Frau und Mann. Bei Bedarf sind Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter des Amtes durchzuführen. Die Gleichstellungsbeauftragte gibt dem Amtsdirektor Empfehlungen, erstellt Situationsberichte und Maßnahmekataloge über die Entwicklung der Gleichstellung.

§ 17

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Oderberg Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 18

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.04.2002 außer Kraft.

Oderberg, 16.02.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2004 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.02.2003

gez. Gerhard Miroslau
 Amtsdirektor

Anlage**zur Hauptsatzung des Amtes Oderberg vom 11.02.2004****Festlegungen des Amtes Oderberg über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Zuständigkeit des Amtsdirektors**

1. Gemäß § 63 Abs. 1 Ziff. e) GO hat der Amtsdirektor die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für das Amt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

2. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören im Amt Oderberg insbesondere:

- die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte
- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Dazu gehören auch:

- a) Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, soweit sie nicht mit Hinweis auf 1. von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der § 9 Abs. 4 AmtsO bleibt unberührt.
- b) Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen

Gewährung von	Zeitraum	Wertgrenze
Stundung	bis zu 6 Monaten	unbegrenzt
	7 Monate bis 2 Jahre	10.225,00 €
Erlas		2.560,00 €

- c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit sie nicht mit Hinweis auf 1. von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL 7.670,00 €
2. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB 25.560,00 €
3. bei Verträgen für Leistungen nach HOAI 5.100,00 €
4. bei Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken 7.670,00 €
5. die Aufnahme von Krediten und den Abschluss von kredit-ähnlichen Geschäften im Rahmen der Hauptsatzung 5.100,00 €

Der § 9 Abs. 4 AmtsO bleibt unberührt.

Oderberg, 16.02.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Oderberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2004 die Anlage zur Hauptsatzung beschlossen.

Die Anlage zur Hauptsatzung des Amtes Oderberg ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für das Amt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 16.02.2004

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Nichtamtlicher Teil:

Sprechzeiten des Bürgermeisters von Oderberg

Ab sofort findet die Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters von Oderberg, Herrn Dr. Klaus Schulenburg,

dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus und
donnerstags	von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Jugendfreizeithaus

statt.

Sprechzeiten des Bürgermeisters von Hohensaaten

Ab sofort findet die Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters von Hohensaaten, Herrn Holger Lehmann,

dienstags	von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Gemeindezentrum
-----------	--

statt.

Einladung des Kinderhortes Oderberg

Am **19.03.2004** eröffnen wir, der Kinderhort Oderberg, unsere neuen Räume in der **Berliner Str. 87/88** (Schulgebäude).

Hierzu sind alle Kinder, Eltern und Interessenten in der Zeit von **14:00 Uhr bis 17:00 Uhr** recht herzlich eingeladen.

Wir stellen Ihnen unsere Räume und unsere Hortarbeit vor.

Die Kinder können spielen und basteln, auch Kaffee und Kuchen werden gereicht.

Ihr Kinderhort

Information über den ärztlichen Notfalldienst ab 01. Januar 2004

Wir, die Ärzte des bisherigen ärztlichen Notfalldienstbereiches Oderberg, möchten Sie über Folgendes informieren:

Infolge des gravierenden Ärztemangels in einigen Gebieten des Landes Brandenburg wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg landesweit ein völlig neues ärztliches Notfalldienstsystem festgelegt. Dabei werden v. a. bestehende Notfalldienstbereiche zusammengefügt. Der Bereich Oderberg wird dem Bereich Eberswalde zugeordnet. Trotz erheblicher Bedenken und Einwendungen unsererseits und seitens der Ärzte in Eberswalde müssen wir uns aus vertragsarztrechtlichen Gründen dieser Festlegung beugen.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Wir, die Ärzte in Oderberg, Lunow und Liepe, werden ab 01.01.2004 mit den Ärzten in Eberswalde gemeinsam in einem Dienstplan von Eberswalde aus den ärztlichen Notfalldienst für Eberswalde und unseren bisherigen Bereich durchführen.
- Dieser ärztliche Notfalldienst ist organisiert für folgende Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages
Mittwoch, Freitag, Vorfeiertage	von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages
Samstag, Sonntag, Feiertage	von 7:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages

- Es ist vorgesehen, dass der Kontakt zum diensthabenden Arzt über die Leitstelle des Rettungsdienstes in Eberswalde (Tel. 19222) vermittelt wird. Wir werden Sie ggf. über den Anrufbeantworter zusätzlich informieren.
- Für akut erkrankte Kinder ist zu bestimmten Zeiten eine kinderärztliche Notfallsprechstunde in Eberswalde eingerichtet (Auskunft über Tel. 19222).
- Wenn der diensthabende Arzt auch künftig in kürzestmöglicher Frist im Notfall bei Ihnen Hilfe leisten soll, können leichtere Gesundheitsstörungen, wie z. B. Infekte mit leichtem Fieber, „Hexenschuss“, Gelenkschmerzen und andere bis zu nächsten Sprechstunde aufschiebbare Probleme (z. B. Erlangung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) keinesfalls Gründe für eine Anforderung des ärztlichen Notfalldienstes sein. Im Zweifelsfall wird jeder diensthabende Arzt auch telefonischen Rat geben.

Liebe Patienten und Mitbürger,

wir Ärzte sind – wie Sie wohl auch – zunehmenden vielfältigen äußeren Zwängen ausgesetzt. Die daraus erwachsenden Konflikte zwischen „Wollen“ und „Können“ sind manchmal kaum noch zu bewältigen. Helfen Sie bitte mit, dass Niemandem in gesundheitlicher Notlage aus dieser für uns alle neuen Situation ein vermeidbarer Schaden erwächst. Sprechen Sie in der Familie und mit Ihren Nachbarn über diese neue Organisation der Notfallversorgung. Wir beraten Sie auch gern über das Vorhalten einer kleinen effektiven Hausapotheke, z. B. mit Fieber- und Schmerzmedikamenten oder anderen Ihrer Gesundheit angemessenen Mitteln zur Selbsthilfe bei solchen Gesundheitsstörungen, die kein Notfall sind. Jede unnötige Anforderung des Arztes im Notfalldienst kann einem anderen Menschen wegen verzögerter Hilfeleistung schaden, sogar das Leben kosten.

Wir danken für Ihre Mithilfe

A. Berg

G. Bölke

G. Neumann

K.-D. Richter

B. Wangenheim
